

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 1. August 2012

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Bachelorstudiengang Kunststofftechnik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende akademische Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Schwerpunkt des Studiums der Kunststofftechnik ist die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von Kunststoffen und die dabei genutzten Verfahren, Prozesse und Maschinen. Ergänzt wird die Lehre durch Angebote aus den Bereichen Wirtschaft, Ökologie und Management. Zusätzlich können die Studenten - je nach persönlichen Interessen – aus einem breit angelegten Gegenstandskatalog weitere Lehrveranstaltungen in verschiedenen technischen, informationstechnischen oder wirtschaftlichen Disziplinen im Rahmen eines dedizierten Modules auswählen.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit als Ingenieure der Kunststofftechnik, die die wesentlichen Zusammenhänge und Problemstellungen seines Fachgebietes erkennen und analysieren sowie die entsprechenden Lösungen erarbeiten und umsetzen können. Damit sind die Absolventen für den beruflichen Einsatz in allen industriellen Bereichen, in denen Kunststoffe hergestellt oder zu Produkten verarbeitet werden, insbesondere in der Kunststoffindustrie, dem Anlagen- und Maschinenbau, der Automobilindustrie, der Mikroelektronik und Elektrotechnik, der Medizintechnik, der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie der chemischen Industrie, qualifiziert.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungen im Sinne der Anlage in den Modulen Mathematik (Modul KT1) und Physik (Modul KT2) abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 35 Leistungspunkte (CP) erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt und die Vorpraxis abgeleistet hat.

(4) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM) oder Wahlmodule (WM):

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPM erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Die Ziele und Inhalte des Vorpraktikums, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer.

(2) Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Studiensemesters nachzuweisen. Der Ausbildungsinhalt der Vorpraxis soll mindestens eines der folgenden Gebiete umfassen: Verarbeitung von Kunststoffen (Spritzguss, Extrusion, Faserverbund), Mechanische Bearbeitung von Kunststoffen und Metallen, Fertigungsverfahren und Arbeitsweisen von Fertigungsmaschinen und Fertigungseinrichtungen.

Als Vorpraxis wird Studenten eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende berufliche Tätigkeit auf Antrag anerkannt, soweit

Inhalt und Zielsetzung dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten der Vorpraxis entsprechen. Beträgt eine vor dem Studium abgeleistete entsprechende einschlägige Tätigkeit weniger als 12 Monate oder wird eine entsprechende fachpraktische Ausbildung nachgewiesen, so ist eine Anrechnung bis maximal 6 Wochen möglich.

(3) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die abzuleisten ist in Kunststoff verarbeitenden Betrieben, bei Kunststoffmaschinenherstellern, bei Kunststoff erzeugenden Betrieben oder bei im Bereich der Kunststofftechnik tätigen Forschungseinrichtungen und Ingenieurbüros (bei diesen jedoch nur in Verbindung mit einer mindestens 6-wöchigen ingenieurmäßigen Tätigkeit in der Produktion eines der vorgenannten Betriebe).

Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, für die eine Teilnahmepflicht besteht. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

(4) Die Vorpraxis bzw. das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens drei Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Art und Anzahl der abzugebenden Pflichtexemplare der Bachelorarbeit regelt die Allgemeine Prüfungsordnung.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professoren zum Vorsitzenden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 17. März 2008 in den Änderungsfassungen vom 10. Dezember 2008 und vom 5. Dezember 2011 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 1. August 2012

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2012 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2012 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2012.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunststofftechnik an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Modul ID	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2),}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
KT1	Mathematik	11	13	SU, Ü	schrP 60-180	----	
KT2	Physik	8	10		schrP 60-180	P	5)
KT3	Chemie	11	11		schrP 60-180	P	5)
KT4	Grundlagen des Konstruierens	8	6		PStA		
KT5	Technische Mechanik	7	9				6)
KT 5.1	Statik	3	4	SU, Ü	schrP 60-180	---	
KT 5.2	Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	---	
KT6	Werkstoffkunde	9	9		schrP 60-180		
KT7	Maschinenelemente	7	7		schrP 60-180		
KT8	Elektrotechnik	10	10				6)
KT 8.1	Grundlagen d. Elektrotechnik	4	4	SU, Ü	schrP 60-180	---	
KT 8.2	Grundlagen d. Elektrotechnik Praktikum	2	2	Pr	P m.E.	---	
KT 8.3	Mess- und Regelungstechnik	4	4	SU	schrP 60-180	P aus KT8.2	
KT9	Aufbaumodul Kunststofftechnik	6	6		schrP 60-180		
KT10	Konstruktion mit Kunststoffen	8	8		schrP 60-180, PStA	---	schPr=0.5, PStA=0.5
KT11	Maschinen, Anlagen und Fertigung	7	7				6)
KT11.1	Automatisierung in der Kunststoffindustrie	2	2	SU	schrP 60-180	----	
KT11.2	Antriebstechnik (elektrisch, hydraulisch)	3	3	SU	schrP 60-180	----	
KT11.3	Fertigungstechnik	2	2	SU	schrP 60-180	----	

Modul ID	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2),}		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
KT12	Spritzguss (10CP)	8	10		schrP 60-180		
KT13	Extrusion und Folienherstellung	5	5		schrP 60-180		
KT14	Faserverstärkte Kunststoffe	8	9		schrP 60-180, PStA		schPr=0.7, PStA=0.3
KT15	Kunststoffverarbeitung Ergänzungen	6	6		schrP 60-180		
KT16	Werkzeugbau	6	7		PStA	P	5)
KT17	Wirtschaft, Qualität und Umwelt	9	9				6)
KT17.1	BWL und Kostenrechnung	4	4	SU	schrP 60-180	---	
KT17.2	Umwelt, Umweltmanagement u. Recycling	2	2	SU	schrP 60-180	---	
KT17.3	Qualitätsmanagement	3	3	SU, Ü	schrP 60-180	---	
KT 18	Projektmanagement	8	12		PStA, Kol		PStA=0.7 Kol=0.3
KT19	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	12	12	SU	schrP 60-180	----	3)
KT21	Bachelorarbeit	2	14				
KT21.1	Bachelorarbeit	----	12		BA	TN aus KT20.1	
KT21.2	Bachelor-Seminar	2	2			P	5)
	Σ		180				

2. Praktisches Studiensemester (5. Semester)

KT20	Praktisches Studiensemester (30CP)						
KT20.1	Praxisphase	----	26	Pr	TN	----	4)
KT20.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV)	2	2	Ü	TN	----	7)
KT20.3	Grundlagen des Projektmanagements	2	2	SU	schrP 60-180	----	
	Σ	4	30				

3. Anmerkungen

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat gemäß §5 im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise wird für jedes Semester jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht. Aus diesem Katalog sind mindestens 12 Leistungspunkte (CP) zu erbringen.
- 4) Bestehensrelevante Kriterien sind: Termingerechte Abgabe des Praxisberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs sowie Bewertung des Praxisberichts mit „bestanden“.
- 5) P ist hier eine unbenotete Prüfung. Das Bestehen ist als Zulassungsvoraussetzung erforderlich. Näheres regelt der Studienplan.
- 6) Die Modulendnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Modulfächer.
- 7) Praxisbegleitende Lehrveranstaltung; der Leistungsnachweis wird im Praxissemester erbracht.

4. Erklärung der Abkürzungen:

<i>BA</i>	Bachelorarbeit
<i>CP</i>	Credit Points / Leistungspunkte
<i>mdIP</i>	mündliche Prüfung
<i>mE</i>	mit Erfolg abgelegt
<i>P</i>	Prüfungen
<i>PA</i>	Projektarbeit
<i>Pr</i>	Praktikum
<i>PStA</i>	Prüfungsstudienarbeit
<i>S</i>	Seminar
<i>schrP</i>	schriftliche Prüfung
<i>SU</i>	Seminaristischer Unterricht
<i>SWS</i>	Semesterwochenstunden
<i>TN</i>	Teilnahmenachweis (Testatsnachweis mit Unterschrift des Studenten erforderlich)
<i>Ü</i>	Übung
<i>ZV</i>	Zulassungsvoraussetzung